

Löschgeräte gemäss
Feuerlöschordnung von
1812.
Feuerleiter und Bütten
Laternen und Kübel
mit Henkel
Feuerhaken
Handspritze

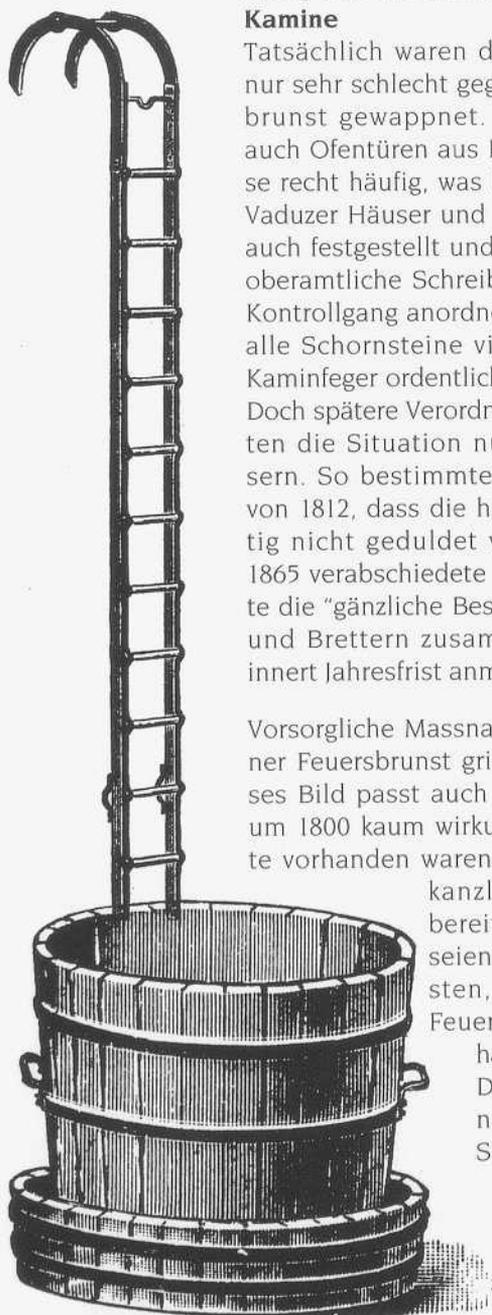
getroffen wurden. Allerdings erntete er mit seinen Bemühungen oft wenig Verständnis und Entgegenkommen seitens der betroffenen Bevölkerung. Jedenfalls wurden die oberamtlichen Brandschutzbestimmungen vom 15. Dezember 1790 mit folgenden Worten eingeleitet: "Man hat mit Bedauern wahrnehmen müssen, wie ungemein sorglos viele von den Einwohnern des F.L. mit dem Feuer umgehen, als wodurch sie nicht nur ihre eigenen Häuser, sondern auch ihre Nachbarn und den ganzen Ort in die grösste Gefahr setzen".

Obrigkeithliche Massnahmen gegen hölzerne Kamine

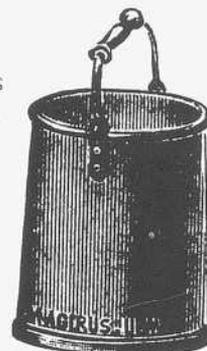
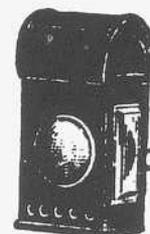
Tatsächlich waren die meisten Feuerstellen nur sehr schlecht gegen eine allfällige Feuersbrunst gewappnet. Hölzerne Kamine oder auch Ofentüren aus Holz gab es beispielsweise recht häufig, was bei einer Inspektion aller Vaduzer Häuser und Feuerstellen im Mai 1791 auch festgestellt und beanstandet wurde. Das oberamtliche Schreiben, welches 1801 diesen Kontrollgang anordnete, verfügte zudem, dass alle Schornsteine vierteljährlich "durch den Kaminfeger ordentlich gebutzt werden" sollten. Doch spätere Verordnungen und Gesetze konnten die Situation nur unwesentlich verbessern. So bestimmte die Feuerlöschordnung von 1812, dass die hölzernen Kamine endgültig nicht geduldet würden. Doch noch das 1865 verabschiedete Feuerpolizeigesetz musste die "gänzliche Beseitigung" der "von Latten und Brettern zusammengesetzten Kamine" innert Jahresfrist anmahnen.

Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz vor einer Feuersbrunst griffen nur langsam. In dieses Bild passt auch die Tatsache, dass noch um 1800 kaum wirkungsvolle Feuerlöschgeräte vorhanden waren. Ein Schreiben der Hofkanzlei aus Wien kritisierte bereits 1789, in Liechtenstein seien "nicht einmal die nötigsten, und unentbehrlichsten Feuerlöschgeräthschaften vorhanden". Die 1808 erlassene Dienstinstruktion an den neuen Landvogt Joseph Schuppler versprach eine Besserung der Situation.

In Punkt 37



dieser Instruktion hiess es nämlich: "Da im Fürstentum keine Feuerlöschordnung besteht, eine den Umständen angemessene in Vertrag zu bringen, einstweilen aber jede Gemeinde zur Anschaffung der



Feuerhaken, Leitern und Wassereimer zu verhalten". Vier Jahre später, am 10. Oktober 1812, war es dann soweit: Die neue Feuerlöschordnung enthielt staatliche Vorschriften über die Behütung und Bekämpfung von Bränden, die (weiterhin obligatorische) Anstellung von Nachwächtern und die Anschaffung von Feuerlöschgeräten. Jede Gemeinde hatte inskünftig selbst Massnahmen zur Brandprävention zu treffen, doch waren benachbarte Gemeinden (im Ernstfall) zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Feuerlöschordnung von 1812 zukunftsweisend

Die Feuerlöschordnung von 1812 schrieb den Gemeinden die Anschaffung folgender Löschgeräte vor: mehrere Feuerleitern und Feuerhaken, Laternen, hölzerne Handspritzen, sechs Kübel mit Henkeln sowie ein paar grosse und mit Wasser gefüllte Bütten. Diese Gegenstände sollten aufgeteilt und an zwei verschiedenen geschützten Orten aufbewahrt werden, so dass das Feuer von zwei Seiten bekämpft werden konnte. Erst die Feuerlöschordnung von 1865 führte ausdrücklich eine Feuerdienstpflicht ein, doch schon das Gesetz von 1812 hatte es unausgesprochen als selbstverständlich erachtet, dass alle Leute einer Gemeinde mithalfen beim Kampf gegen das Feuer: So mussten also einheimische Bauern, aber auch fremde Fuhrleute, nötigenfalls ihre Pferde für einen Löscheinsatz zur Verfügung stellen.

Die im Laufe des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze zum Feuerlöschwesen wurden immer detaillierter und nahmen auch immer mehr Personen in die Pflicht. Von 1812 bis 1865 war es noch ein von der Gemeinde bestellter

